

BUNDESGERICHTSHOF

IX 78 88/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gloria [REDACTED],

[REDACTED] Place, [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin

[REDACTED] und Dr. [REDACTED].

[REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält einen Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung der Klägerin und ihren heutigen Beschwerden für nicht feststellbar. Diese Beurteilung gehört zum Bereich der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Das Berufungsurteil weicht weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es ungeklärte Rechtsfragen auf. Daß der Tatrichter bezüglich der psychischen Beschwerden keinen Sachverständigen zuzog, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn er hält die tatsächlichen Grundlagen des von der Klägerin vorgelegten Privatgutachtens für nicht erwiesen. Im übrigen führt die Mibe nicht genügender Aufklärung nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang